



Tennisverein Kurpark Klotzsche e.V.

Mitglied im sächsischen Tennisverband und im Landessportbund Sachsen

Satzung

des Tennisvereins Kurpark Klotzsche e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§3 Finanzierung, Eigentum, Aufwandserstattung.....	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§5 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	3
§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.....	4
§9 Ordnungsgewalt des Vereins.....	4
§10 Vereinsorgane.....	5
§11 Die Mitgliederversammlung.....	5
§12 Der Vorstand.....	7
§13 Ausschüsse.....	7
§14 Kassenprüfer.....	8
§15 Haftung.....	8
§16 Auflösung.....	8
§17 Inkrafttreten.....	8

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Kurpark Klotzsche e. V. und hat seinen Sitz in Dresden.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer I/589 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung.
- 2) Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zum Zwecke der gemeinsamen Pflege des Freizeitsportes Tennis zu fördern und zum Erhalt des Charakters des Erholungsgebietes Waldpark Klotzsche beizutragen.
- 3) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden.
- 4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landessportbund, dem Sächsischen Tennisverband und dem Stadtsportbund Dresden.

§3 Finanzierung, Eigentum, Aufwandserstattung

- 1) Der Tennisverein finanziert sich in der Hauptsache durch
 - a) Beitragszahlung der Mitglieder,
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - c) Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
- 2) Zum Eigentum des Vereins gehören die Vereinsmittel und die aus Vereinsmitteln angeschafften oder von Förderern überlassenen Sachen und Einrichtungen entsprechend Inventarverzeichnis.
- 3) Den Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Organisation des Sportbetriebes unmittelbar und notwendig entstandenen Kosten werden entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins nach Entscheidung durch den Vorstand erstattet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zu beantragen.
- 2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung mindestens eines seiner gesetzlichen Vertreter.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§5 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

2) Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Sie sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Sport-, Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

3) Fördermitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden. Für Sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie können nicht am Sport-, Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen.

4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod;

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum 30.04. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

4) Endet die Mitgliedschaft durch Gründe aus §6 Abs. 1 b) oder c) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

5) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein sind binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend zu machen.

§7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Abgeltungszahlungen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Abgeltungszahlungen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss. Die Beiträge sind so zu

bemessen, dass die Deckung aller mit dem Unterhalt der Tennisanlage und dem damit verbundenen Sportbetrieb anfallenden Kosten gewährleistet ist. Außerdem soll ein angemessener Betrag für zweckgebundene Rücklagen verbleiben. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

4) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten oder die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb sowie anderen Veranstaltungen des Vereins entsprechend Ihrer Mitgliedsart teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zum Erhalt und zur Pflege der Tennisanlagen durch Leistung von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen, deren Zeitpunkt und Dauer vom Vorstand festgelegt wird, beizutragen oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4) Ehrenmitglieder und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von der Pflicht zur Leistung von Arbeitseinsätzen befreit.

5) Jugendliche ab dem 14. bis zum 18. Lebensjahr müssen nur die Hälfte der festgelegten Arbeitsstunden leisten.

6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§9 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Eine Vereinsstrafe kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;

b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

c) sich grob unsportlich verhält;

d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen schadet;

- e) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist.
- 3) Es können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
- a) Abmahnung,
 - b) Ordnungsstrafe bis zu EUR 500,00,
 - c) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Spielbetrieb,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Über das Verfahren entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 6) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen und gleichzeitig den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.
- 8) Handelt es sich bei dem zu bestrafenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse,
- d) die Kassenprüfer

§11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung und Ordnungen sowie Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
- 3) Im Allgemeinen ist die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Ist eine Präsenzveranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung online durchgeführt werden.
- 4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 5) Der Termin, die Form (Präsenz- oder Onlineveranstaltung) und bei Onlineveranstaltungen die verwendete Technologie (z.B. E-Mail, Videokonferenz, etc.) der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin in den Medien des Vereins bekannt gegeben werden.
- 6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Die Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 7.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 11) Alle Abstimmungen und Wahlen bei Präsenzveranstaltungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird die Mitgliederversammlung online durchgeführt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen über die in der Einladung bekanntgegebene Technologie. Außerdem hat bei Onlineveranstaltungen jedes Mitglied das Recht, seine Stimmabgabe vorab schriftlich per unterschriebenem Brief einzureichen.
- 12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 13) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

15) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

16) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Rederecht. Das Antrags- und Rederecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

17) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

18) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Es sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§12 Der Vorstand

1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, maximal acht Mitglieder an.

2) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, den Kassenwart, entscheidet über seine weitere Aufgabenverteilung und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

4) Er ist berechtigt:

- a) erforderliche Ordnungen auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen,
- b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- c) Ausschüsse zu bilden und einzusetzen,
- d) der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung bei mindestens drei erschienenen Vorstandsmitgliedern. Es können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden.

6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder eines vom Vorstand berufenen und bevollmächtigten Vertreters, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, vertreten.

10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen. Die Ersatzwahl hat zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§13 Ausschüsse

Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

§14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
- 3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§15 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dresden, 18.09.2020